

## § 7 A. Antrag betr. Verankerung der musikalischen Bildung im Gesetz über Schule und Bildung

### B. Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender

#### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird beantragt, den Memorialsantrag betr. Verankerung der musikalischen Bildung im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) abzulehnen und den Gegenvorschlag zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder anzunehmen. Die Integration der musikalischen Grundschulung in den Volksschulunterricht wird im Zusammenhang mit der Einführung der drei Einheitsgemeinden und des Projekts Harnos geprüft.*

*Der Memorialsantrag verlangt:*

- *Integration obligatorische musikalische Grundschulung in den Volksschulunterricht ab dem zweiten Kindergartenjahr und/oder der ersten und zweiten Primarklasse;*
- *Erteilung Leistungsauftrag an den Verein Glarner Musikschule;*
- *Lohngleichstellung Musiklehrpersonen mit Lehrpersonen an öffentlichen Schulen;*
- *Finanzierung freiwilliger Musikunterricht durch Beiträge von Kanton, Schulgemeinden und Eltern zu je einem Drittel;*
- *Ausdehnung Beitragsberechtigung freiwilliger Musikunterricht auf Sekundarstufe II.*

*Die Integration der obligatorischen musikalischen Grundschulung in den Volksschulunterricht bedingt keine Änderung des Bildungsgesetzes. Sie würde lediglich den Lehrplan betreffen. Da Gemeindestrukturreform und Projekt Harnos eine Revision der Bildungsgesetzgebung an der Landsgemeinde 2009 notwendig machen, ist das Anliegen in diesem Zusammenhang zu prüfen und von vorgezogenen Einzelmassnahmen abzusehen. – Das Erlassen von Rahmenbedingungen käme wohl dem Kanton zu, während die Gemeinden für den Unterricht zu sorgen hätten. Sie müssten somit darüber entscheiden können, ob der Unterricht durch eigene, ausgebildete Lehrpersonen oder mittels Vergabe (z.B. Leistungsauftrag an Glarner Musikschule) erteilt würde; daher ist von einem grundsätzlichen Leistungsauftrag an den Verein Glarner Musikschule abzusehen.*

*Das Festschreiben der Lohngleichstellung der Musiklehrpersonen mit den Lehrpersonen an öffentlichen Schulen im Bildungsgesetz ist ebenfalls abzulehnen. Es ist zwischen obligatorischem und freiwilligem ausserschulischem Musikunterricht zu unterscheiden. Regelte der Kanton auch künftig die Besoldung der Lehrpersonen an der Volksschule, hätte er bei Integration der musikalischen Grundschulung in den Volksschulunterricht die Musiklehrpersonen mit zu berücksichtigen.*

*Der ausserschulische Musikunterricht ist und bleibt Sache privater Institutionen, denen Anstellung und Besoldung ihrer Lehrpersonen freizulassen ist. Da er von ihnen weiterhin in der unterrichtsfreien Zeit und gegen Entgelt erteilt wird, ist seine Förderung nicht im Bildungsgesetz, sondern im Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder zu regeln. Das Ausdehnen der Beitragsberechtigung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II lehnte der Landrat auch in abgeschwächter Form ab. Hingegen befürwortet er die Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen mit weiteren geeigneten Institutionen im Rahmen des bewilligten Budgets. Die Förderung des ausserschulischen Musikunterrichtes wird neu der Kanton allein tragen; die Gemeinden werden von den Beitragsleistungen entlastet.*

*Der Landrat empfiehlt das Gesetz zur Annahme.*

#### 1. Der Memorialsantrag

Am 26. September 2006 reichte der Vorstand des Vereins Glarner Musikschule folgenden Memorialsantrag ein:

«Die musikalische Bildung ist im Gesetz über Schule und Bildung zu verankern. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen und Änderungen:

##### **Art. 12 Abs. 1 (ergänzen) Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> (Es bestehen folgende öffentlichen Schulen:)

e. Musikschule.

<sup>6</sup> Die Unterrichtsbedingungen im Schultyp Musikschule werden in einer eigenen Verordnung geregelt.

##### **Art. 37 (ändern)**

###### *Musikschule*

<sup>1</sup> Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

<sup>2</sup> Der diesem Zweck dienende Unterricht wird als Leistungsauftrag dem Verein Glarner Musikschule (VGM) übertragen. Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig. Sie ist bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten.

<sup>3</sup> Der VGM erfüllt seine Aufgabe in der Regel mit fachhochschulausgebildeten Musiklehrpersonen.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgabe dienen dem VGM folgende finanzielle Mittel:

- a. der Beitrag des Kantons
- b. die Beiträge der Gemeinden
- c. die Beiträge der Eltern

<sup>5</sup> a. Der Beitrag des Kantons wird aufgrund eines vom VGM eingereichten und vom Regierungsrat genehmigten Budgetentwurfes vom Landrat festgesetzt und in den jährlichen Voranschlag aufgenommen.

b. Der Beitrag der Gemeinden ist gleich hoch wie derjenige des Kantons; er wird unter den Gemeinden im Verhältnis zu den am Musikunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt.

c. Der Beitrag der Eltern ist so anzusetzen, dass er höchstens einen Drittel der gesamten Aufwendungen für den Betrieb der Musikschule des VGM deckt.

<sup>6</sup> Die Musikschule steht unter der Aufsicht des Departements für Bildung und Kultur.

#### **Art. 74 (ergänzen)**

Die Besoldungen der Lehrpersonen an der Musikschule entsprechen ausbildungsgemäss den Besoldungen der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen.

#### **Art. 75 (ergänzen)**

Die Musikschule regelt die Lohnfortzahlung ihrer Lehrpersonen bei Unfall und Krankheit.

#### **Art. 76 (ergänzen)**

Die Lehrpersonen der Musikschule sind bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV versichert.

#### **Begründung**

Am 2. Juni 1971 wurde der politisch und konfessionell neutrale Verein Glarner Musikschule gegründet. Auf Antrag des Vorstandes der Glarner Musikschule und nach der Zustimmung des Regierungsrates und des Landrates erliess die Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 das Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder. Zudem wurde 1988 in der Kantonsverfassung in Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe c die Förderung des Musikunterrichtes wie folgt verankert: Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden den Musikunterricht. Die Glarner Musikschule nahm 1971 ihren Betrieb mit 85 Schülerinnen und Schülern auf. Schon 1990 unterrichteten 52 Lehrpersonen (heute 42 Lehrpersonen), zum grössten Teil in Teilpensen, 1035 Schülerinnen und Schüler. Seitdem ist die Schülerzahl mehr oder weniger konstant geblieben. Das Bedürfnis nach musikalischer und ganzheitlicher Bildung ist somit ausgewiesen.

#### **Situation ab 2003**

Bis im Dezember 2002 haben Regierungsrat und Landrat gemäss Artikel 4 des Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen an den Musikunterricht schulpflichtiger Kinder jeweils anlässlich der jährlichen Budgetdebatte dem von der Glarner Musikschule eingereichten budgetierten Beitrag entsprochen. Im Dezember 2003 beantragte der Regierungsrat im Rahmen des gesamten Sparmassnahmenpakets des Kantons aber ohne Rücksprache mit den Verantwortlichen der Institution Glarner Musikschule, es sei der Beitrag an die Glarner Musikschule von 1266 000 (Rechnung 2003) per 1. Januar 2004 auf 1000 000 Franken festzulegen. Diese Kürzung von 20 Prozent innerhalb eines Monats zu realisieren, schien auch dem Landrat zu eng, deshalb beschloss er eine Aufteilung der Kürzung als Abfederung für 2004 um 100 000 und ab 2005 nochmals um 166 000 Franken.

Im Rahmen der Budgetberatungen 1988 erhöhte der Landrat nach vorangegangenen Gesprächen mit der Erziehungs- und Finanzdirektion den Beitrag an die Glarner Musikschule aufgrund der anerkannten Einstufung der an den Konservatorien (heute Fachhochschulen) ausgebildeten Musiklehrpersonen gemäss der Besoldungsverordnung der Primarlehrpersonen des Kantons Glarus. Umso mehr erschien die Kürzung des Beitrages im Dezember 2003 als ein unverhältnismässiger, nicht sachbezogener und für uns auch nicht nachvollziehbarer Entscheid. Der Vorstand der Glarner Musikschule möchte dabei festhalten, dass er sich mit einem, wie in anderen Sparten des Kantonsbudgets entsprechenden, Kürzungsvorschlag (Grössenordnung 10%) hätte einverstanden erklären können. Eine nicht unwesentliche Leistung ist noch zu erwähnen: Der Verein generierte über die Jahre seines Bestehens weit über 1000 000 Franken an privaten Beiträgen und konnte so sämtliches Inventar, alle Instrumente sowie die Schulgeldermässigungen aus eigenen Mitteln finanzieren, ohne dabei den Kanton und die Schulgemeinden zu belasten. Durch die massiven Beitragskürzungen ab 2004 sah sich der Vorstand der Glarner Musikschule gezwungen, empfindliche Kürzungen bei den Lehrerbesoldungen und bei der Unterrichtszeit sowie andererseits starke Erhöhungen bei den Schulgeldern vorzunehmen. Somit ist für Kinder aus finanziell einfacheren Familienverhältnissen der Besuch des Musikunterrichtes heute schon oft nicht mehr möglich. Das Recht auf ganzheitliche musikalische Bildung ist nicht mehr gewährleistet. Weiter sollen zukünftig die Besoldungen für Musiklehrpersonen mit Bachelor- und Masterabschluss den Besoldungen der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen gleichgestellt sein.

#### **Gleiche Chancen für alle**

Die Glarner Musikschule setzt sich deshalb dafür ein, allen Kindern gleiche Chancen zu schaffen. Ganzheitliche musikalische Bildung, sich bewegen, singen und musizieren, ist Teil der Bildung während der Schulzeit. Deshalb darf sie weder aus politischen noch aus finanziellen Gründen verweigert, vernachlässigt oder eingeschränkt werden. Dies erfordert einen Paradigmawechsel im politischen Denken und dadurch bei der Verteilung der beschränkten finanziellen Ressourcen.

Studien aus Hirnforschung und Musikpädagogik haben längst bewiesen, dass musikalische Bildung die Kreativität, die Intelligenz und die soziale Kompetenz fördert. Sie schafft zudem auch kulturelle Identität.

### *Die Musikschule ist im Gesetz über Schule und Bildung zu verankern*

Bildung darf sich nicht nur an wirtschaftlichen und finanziellen Interessen orientieren und dabei übergeordnete Ziele aus den Augen verlieren. Die Politik und dadurch insbesondere die Bildungsdirektion übernehmen die Verantwortung für eine ausgewogene, ganzheitliche Bildung unserer Kinder, also auch für die musikalische Bildung. Auch an öffentlichen Schulen ist das Fach Musik den anderen Fächern gleichzustellen. Dazu gehört eine flächendeckende Integration der musikalischen Früherziehung und Grundschule im zweiten Kindergartenjahr und/oder in der ersten und zweiten Primarklasse. Dieser Unterricht soll unter Aufsicht der Musikschule durch Fachlehrpersonen erteilt werden.

### *Verordnung*

In der Verordnung sind sämtliche relevanten Bestimmungen über die Organisation und die Unterrichtsbedingungen an der Musikschule zu regeln.

### *Verein Glarner Musikschule*

Die Glarner Musikschule hat während den 35 Jahren ihres Bestehens nachhaltig bewiesen, dass sie im Stande ist, diesen Leistungsauftrag zu übernehmen. – Die Glarner Musikschule ist ein Bildungs- und Kulturzentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ergänzt den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen. – Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit, eine eigene musikalisch-kulturelle Werterhaltung zu entwickeln. – Sie bietet ein zeitgemässes Bildungsangebot an Instrumental- und Vokalfächern sowie an Tanz- und Theaterkursen. – Sie trägt mit ihren zahlreichen Aktivitäten Wesentliches zur kulturellen Identität des Kantons bei.

Wir bieten einen professionellen Unterricht mit einem Musikschul-Team an, das durch seine hohe Flexibilität ideale Voraussetzungen schafft, um zusammen mit den Schülerinnen und Schülern die individuell gesetzten Bildungsziele zu erreichen. – Wir unterstützen in besonderem Masse das Zusammenspiel und fördern damit die musikalische und soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler. – Wir verlangen von den Schülerinnen und Schülern die Bereitschaft, sich so auf den Unterricht vorzubereiten, dass die Lernziele erreicht werden. Die Eltern werden dabei partnerschaftlich mit einbezogen.»

## **2. Musikunterricht**

Beim Musikunterricht ist zwischen dem obligatorischen Schulfach «Musik» und dem freiwilligen, ausser-schulischen Musikunterricht zu unterscheiden.

### **2.1. Obligatorisches Schulfach «Musik»**

Das Fach «Musik» ist im Kernlehrplan verankert. Zuständig für die Lehrpläne ist der Regierungsrat (Art. 96 Bildungsgesetz; BiG). Musik ist als Lerngrundlage für die ganzheitliche und umfassende Bildung und Erziehung äusserst bedeutsam und wird im Kernlehrplan wie folgt beschrieben:

«Musik und Gesang gehören zum Leben des Menschen. Musik und Gesang begleiten und prägen ihn auf vielfältige Weise und haben in den verschiedenen Erscheinungsformen Anteil an seiner geistig-seelischen Entfaltung.

Das gemeinsame Musizieren erhöht die soziale Kompetenz der Kinder. Die Musik macht die eigene Kultur bewusst und fördert Toleranz gegenüber anderen Kulturen. Aktives Musizieren, bewusstes Musikhören, Musik erleben und verstehen tragen zur Lebensfreude, zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur sinnvollen Freizeitgestaltung bei.

Die Schule fördert die musikalische Entwicklung der Kinder sorgfältig. Sie schöpft die Möglichkeiten der Musik dadurch aus, dass sie die Kinder Musik, wenn immer möglich, handelnd erleben lässt, um dadurch u. a. die Konzentrations- und Merkfähigkeit zu begünstigen. Indem die Schule Musik fächerübergreifend einsetzt, zeigt sie den Kindern, dass Musik immer auch Ausdruck von Zeit und Gesellschaft ist.»

Im Kernlehrplan sind für alle Klassen (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) die wöchentlichen Unterrichtszeiten und die Kern- und Basisziele festgelegt. Der Musikunterricht wird in der Regel durch die Lehrpersonen erteilt. Vereinzelt stellen die Schulgemeinden auch Fachlehrpersonen an.

### **2.2. Freiwilliger, ausser-schulischer Musikunterricht**

Das Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder regelt, dass Institutionen, welche schulpflichtigen Lernenden Musikunterricht erteilen, einen Kantonsbeitrag sowie einen Beitrag der Schulgemeinden in gleicher Höhe erhalten. Gestützt darauf erhalten seit über 30 Jahren der Verein Glarner Musikschule, der Glarner Blasmusikverband und der Glarner Tambourenverein öffentliche Beiträge für die Erteilung von Musikunterricht an schulpflichtige Kinder. Für «private Anbieter» von Musikunterricht sieht das Gesetz keine öffentlichen Beiträge vor.

### *Verein Glarner Musikschule*

Der Verein Glarner Musikschule bietet seit über 35 Jahren erfolgreich professionellen Musikunterricht an und trägt mit seinen zahlreichen Aktivitäten Wesentliches zur kulturellen Identität des Kantons bei. Die Musikschule erteilte 2006 durchschnittlich 389 Jahreswochenstunden an 964 Lernende und 91 Erwachsene. 45 Lehrpersonen, vorwiegend in Teilpensen, erteilten den Musikunterricht an 22 Standorten. Zudem veran-

staltete sie 109 Konzerte, Veranstaltungen und Anlässe. 2006 betrug der Gesamtaufwand 1,866 Millionen Franken, wovon über 90 Prozent auf den Personalaufwand entfallen.

Die Glarner Musikschule wird je hälftig vom Kanton und den Schulgemeinden finanziert. Der Landrat setzt alljährlich mit dem Voranschlag den Kredit zur Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder fest. – Die erwähnte Sparmassnahme traf die Musikschule hart. Sie war gezwungen, Zahl und Dauer der Unterrichtslektionen zu reduzieren, Schulgelder zu erhöhen und Löhne zu kürzen.

#### *Glarner Blasmusikverband und Glarner Tambourenverein*

Der Glarner Blasmusikverband – ihm gehören alle Glarner Harmoniemusiken an – und der Tambourenverein erhalten seit 1973 unverändert 6 Franken (je 3 Fr. vom Kanton und den Schulgemeinden) pro Unterrichtslektion an schulpflichtige Musikschüler; der maximale Beitrag pro Jahr und Kind beträgt 240 Franken. Im Schuljahr 2005/2006 wurden 209 Blasmusikschüler und Tambouren unterrichtet und dafür Beiträge der öffentlichen Hand von 47'370 Franken ausgerichtet.

### **3. Kernpunkte des Memorialsantrages**

Der Memorialsantrag verlangt, die Musikschule im Gesetz über Schule und Bildung zu verankern. Dabei geht es um folgende Kernpunkte:

- Integration obligatorische musikalische Grundschulung in den Volksschulunterricht ab dem zweiten Kindergartenjahr und/oder der ersten und zweiten Primarklasse;
- Erteilung Leistungsauftrag für die musikalische Grundschulung an den Verein Glarner Musikschule;
- Lohngleichstellung Musiklehrpersonen mit Lehrpersonen an öffentlichen Schulen;
- Finanzierung freiwilliger Musikunterricht durch Beiträge von Kanton, Schulgemeinden und Eltern zu je einem Drittel;
- Ausdehnung Beitragsberechtigung freiwilliger Musikunterricht auf Sekundarstufe II.

### **4. Stellungnahme zum Memorialsantrag**

#### **4.1. Integration obligatorische musikalische Grundschulung in Volksschulunterricht**

Die Integration der obligatorischen musikalischen Grundschulung in den Volksschulunterricht bedingt keine Änderung des Bildungsgesetzes. Sie würde lediglich den Lehrplan betreffen. Für diesen ist der Regierungsrat zuständig (Art. 96 BiG) und für eine allfällige Änderung der Stundentafel der Landrat. Aus pädagogischer Sicht spricht einiges für die musikalische Grundschulung. Rhythmik, Bewegung und Gesang sind sehr wichtige Elemente für die Entwicklung eines Kindes, was den Kindern diesbezügliche Erfahrungen im frühen Schulalter ermöglicht und in Richtung Chancengleichheit geht, da auch Kinder aus musikfernem Umfeld profitieren. Zudem vermögen Kinder mehr zu leisten, wenn die kognitiven Fächer durch musische ergänzt werden. Die Integration bringt jährliche Mehrkosten von rund 300'000 Franken, wenn der Unterricht durch Fachlehrpersonen im Halbklassenunterricht erteilt wird.

Gemeindestrukturenreform und Projekt Harnos machen eine umfassende Revision der Bildungsgesetzgebung notwendig. Ein Projektteam erarbeitet Rahmenbedingungen bezüglich Angebot und Dienste, Organisation, Behörde und Schulleitung, Schultaggestaltung (Blockzeiten, Tagesstrukturen), Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, Finanzen usw. Die Revision des Bildungsgesetzes ist an der Landsgemeinde 2009 vorgesehen. Das Anliegen der «Integration der obligatorischen musikalischen Grundschulung Volksschulunterricht» ist damit in Zusammenhang zu prüfen, und es ist von Einzelmassnahmen abzusehen.

#### **4.2. Leistungsauftrag an den Verein Glarner Musikschule**

Würde die musikalische Grundschulung in den Volksschulunterricht integriert, hätte der Unterricht durch Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung zu erfolgen (Kindergarten-, Primar- oder Musiklehrpersonen). Die Gemeindestrukturenreform wird die Aufgaben von Kanton und Gemeinde entflechten. Vorgesehen ist, das Volksschulwesen den Gemeinden zu übertragen. Wäre weiterhin ein einheitliches Schulwesen zu gewährleisten, hätte der Kanton Rahmenbedingungen zu erlassen, zu denen die musikalische Grundschulung innerhalb des Volksschulunterrichts gehörte. Die Gemeinden hätten für den Unterricht zu sorgen und diesen zu bezahlen. Sie müssten somit selber darüber entscheiden können, ob der Unterricht durch eigene, ausgebildete Lehrpersonen oder mittels Vergabe, z.B. mit Leistungsauftrag an den Verein Glarner Musikschule, erteilt würde; daher ist von einem grundsätzlichen Leistungsauftrag an den Verein Glarner Musikschule abzusehen.

#### **4.3. Lohngleichstellung Musiklehrpersonen mit Lehrpersonen an öffentlichen Schulen**

Es ist zwischen obligatorischem und freiwilligem ausserschulischem Musikunterricht zu unterscheiden. Regelte der Kanton auch künftig die Besoldung der Lehrpersonen an der Volksschule, hätte er bei einem Obligatorium der musikalischen Grundschulung die Musiklehrpersonen mit zu berücksichtigen. – Die Lehr-

personen für den ausserschulischen Musikunterricht sind und bleiben hingegen von privaten Institutionen angestellt und besoldet, denen freizulassen ist, wie sie ihre Musiklehrpersonen entschädigen. Dafür ist keine Gesetzesvorschrift zu erlassen.

#### 4.4. Finanzierung freiwilliger Musikunterricht

Das Bildungsgesetz (Art. 37) verweist bezüglich «Förderung des Musikunterrichts» auf die Gesetzgebung des Kantons, d. h. auf das Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder. Dieses Gesetz wurde von der Landsgemeinde 1973 erlassen und materiell nie angepasst. Es entspricht den Bedürfnissen nicht mehr. Betreffend Leistungserbringung schliessen viele Kantone mit Dritten Vereinbarungen ab. Das Gesetz gibt den Institutionen keine Verlässlichkeit (Art. 3), da der Landrat jeweils erst an der Budgetsitzung den Kredit (der Finanzlage des Kantons entsprechend) für das Folgejahr festlegt. Auch sind «Anbieterkreis» und Rollenverteilung Kanton/Gemeinde/Eltern festzulegen.

Der ausserschulische Musikunterricht soll weiterhin von privaten Institutionen in der unterrichtsfreien Zeit und gegen Entgelt erteilt werden und nicht Bestandteil der öffentlichen Schule sein. Somit ist er im Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender sachgerechter geregelt, als im Bildungsgesetz. Künftig sollen jedoch mit den anbietenden Institutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Weiteren ist die Beitragsaufteilung Kanton/Gemeinde/Eltern neu zu regeln. Als Gegenvorschlag ist das neue Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender zu erlassen.

#### 4.5. Beitragsberechtigung freiwilliger Musikunterricht auf Sekundarstufe II

Die Ausdehnung der Beitragsberechtigung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium) brächte Mehrkosten von rund 200 000 Franken. Beitragsberechtigt soll weiterhin nur der freiwillige Musikunterricht für Lernende an der Volksschule sein. Das Ausdehnen der Beitragsberechtigung für den freiwilligen Musikunterricht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II wird abgelehnt.

#### 4.6. Zusammenfassung

Regierungs- und Landrat lehnen den Memorialsantrag ab. Sie beantragen als Gegenvorschlag das neue Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender zu erlassen und die Integration der musikalischen Grundschulung in den Volksschulunterricht mit der Bildungsgesetzrevision 2009 zu prüfen.

### 5. Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender

Das Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder ist zu erneuern. Viele Kantone subventionieren den Musikunterricht mittels Leistungsvereinbarungen, mit denen das Angebot gesteuert und angepasst werden kann. Innerhalb von vereinbarten Fristen sind Änderungen beiderseits möglich. Methode und Umfang der finanziellen Unterstützung werden durch die öffentliche Hand festgelegt. Für die Vereinbarungspartner entsteht grössere Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Das neue Gesetz hält am Grundsatz fest, dass der freiwillige, ausserschulische Musikunterricht durch private Institutionen in der unterrichtsfreien Zeit erteilt wird. Es sollen vom Regierungsrat mit den anbietenden Institutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Weder Ausdehnung der Beitragsberechtigung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II noch Ausweitung des «Anbieterkreises» sind vorgesehen. Die Förderung des ausserschulischen Musikunterrichtes wird neu der Kanton allein tragen; die Gemeinden werden von den Beitragsleistungen entlastet.

#### 5.1. Detailkommentar

##### *Artikel 1; Zweck*

Es soll qualitativ guter, freiwilliger Musikunterricht mit öffentlichen Beiträgen gefördert werden. Im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform sind die Aufgaben von Kanton und Gemeinden zu entflechten. Heute werden die öffentlichen Beiträge für den ausserschulischen Musikunterricht je zur Hälfte vom Kanton und den Schulgemeinden finanziert. Auf Verbundaufgaben soll, wenn immer möglich, verzichtet werden. Würde der ausserschulische Musikunterricht allein den Gemeinden übertragen, gäbe es für den Kanton wenig Grund, gesetzliche Vorschriften zu erlassen. Die Institutionen hätten zudem mit jeder Gemeinde zu verhandeln und Vereinbarungen abzuschliessen, was wohl zu unterschiedlichen Bedingungen und Ungleichbehandlungen führte. Die alleinige Zuständigkeit des Kantons verhindert dies und gewährleistet den schulpflichtigen Lernenden mit Wohnsitz im Kanton ausserschulischen Musikunterricht. – Entgegen dem Memorialsantrag bleibt nur der Musikunterricht bis zum Abschluss der Sekundarstufe I beitragsberechtigt.

### *Artikel 2; Leistungsvereinbarungen*

Es können mit «geeigneten Institutionen» Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Privatpersonen, die Musikunterricht anbieten, erhalten auch in Zukunft keine öffentlichen Beiträge. Der Verein Glarner Musikschule, der Glarner Blasmusikverband und der Glarner Tambourenverein bieten ein breites Angebot von Musikunterricht an und decken den Bedarf ab. Zudem können mit neuen «Institutionen» Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, wenn diese ein ausgewiesenes Bedürfnis erfüllen.

In den Leistungsvereinbarungen werden Auftrag und Abgeltung, Rahmenbedingungen, Aufsicht (Controlling) des Kantons, Kündigungsfrist und Verfahren festgelegt. Die Kündigungsfrist gibt den Vereinbarungspartnern grössere Planungssicherheit und genügend Zeit, um Anpassungen auszuhandeln.

### *Artikel 3; Schülerbeitrag*

Der Kanton leistet einen pauschalen Schülerbeitrag von maximal 65 Prozent der anrechenbaren Unterrichtskosten, womit angestrebt wird, den freiwilligen Musikunterricht allen schulpflichtigen Lernenden zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Beim Verein Glarner Musikschule werden die anrechenbaren Unterrichtskosten gemäss den durchschnittlichen Personalkosten für Primarlehrpersonen festgesetzt. Der pauschale Schülerbeitrag wird jährlich an die Lohnentwicklung des Staats- und Lehrpersonals angepasst. Für die weiteren Anbieter wird der Regierungsrat die anrechenbaren Unterrichtskosten entsprechend den Verhältnissen und der Ausbildung der Lehrpersonen festlegen.

Die Beitragszusicherungen stehen unter dem Vorbehalt des bewilligten Budgets des Kantons (Abs. 3). Die Leistungsvereinbarungen als verpflichtende Verträge sind vom Kanton einzuhalten; ein Sparbeschluss des Landrates könnte somit erst auf das kommende Schuljahr wirksam werden und es wäre bis zu diesem Zeitpunkt der bisherige Betrag auszurichten. In den Leistungsvereinbarungen sind jedoch kurze Kündigungsfristen von sechs Monaten jeweils per Ende Schuljahr vorzusehen.

### *Artikel 4; Grundbeitrag*

Die Glarner Musikschule soll in erster Linie in den Genuss eines Grundbeitrages kommen. Ihr Betrieb erfordert viel organisatorischen und administrativen Aufwand. Für die Führung sind Schulleitung und Sekretariat unabdingbar. Diese verursachen zusammen mit den Infrastrukturkosten (Miete, Unterhalt, Anschaffungen, Versicherungen, PC) jährlich Aufwendungen von rund 300 000 Franken. Daran leistet der Kanton einen vom Regierungsrat festgelegten Grundbeitrag.

Der Grundbeitrag soll aber nicht der Glarner Musikschule allein vorbehalten bleiben. Auch weiteren geeigneten Institutionen soll im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ein solcher geleistet werden können.

### *Artikel 6; Übergangsbestimmung*

Bis zum Inkrafttreten des neuen innerkantonalen Finanzausgleich und der drei Einheitsgemeinden werden die Kosten für die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender wie bisher je hälftig vom Kanton und den Schulgemeinden getragen. Erst danach übernimmt sie der Kanton allein; die diesbezüglichen Bestimmungen (Art. 37 Abs. 3 Bst. c Kantonsverfassung; Art. 37 BiG) sind noch anzupassen.

### *Artikel 8; Inkrafttreten*

Auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 sind mit den Institutionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die erste Abrechnung nach neuem Recht erfolgt am Ende des Schuljahres 2008/09 gemäss der Zahl der Lernenden.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Im Jahre 2006 betrug der Beitrag an die Glarner Musikschule gemäss Vorgabe der Sparmassnahme 1 000 000 Franken, und an den Glarner Blasmusikverband und den Glarner Tambourenverein gingen gesamthaft 48 000 Franken. Die Kosten von 1 048 000 Franken wurden je hälftig vom Kanton und Schulgemeinden getragen.

Die finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender sind schwierig abzuschätzen, da die Vorgaben noch zu bestimmen sein werden. Eine auf den Lernendenzahlen des Schuljahres 2006/07 beruhende Berechnung ergibt eine Grössenordnung des Kantonsbeitrages an den Verein Glarner Musikschule von 1 110 000 Franken. Die Schätzung der Beiträge für den Glarner Blasmusikverband und den Glarner Tambourenverein ergibt ein Total von 140 000 Franken. Damit würde der Kanton den Musikunterricht auf der Sekundarstufe I mit total 1 250 000 Franken unterstützen. Im Vergleich zum Schuljahr 2006/07 ergäben sich zwar Mehrkosten von rund 200 000 Franken pro

Jahr, doch läge der Betrag damit wieder etwa auf dem Niveau der Jahre vor der Sparmassnahme; 2003 wurden 1 266 000 Franken aufgewendet. Dies belegt die Tragbarkeit des regierungsrätlichen Antrages.

Sobald die Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs in Kraft tritt, werden die gesamten Kosten für die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender vom Kanton übernommen; die Gemeinden werden von dieser Aufgabe entlastet.

## **7. Beratung im Landrat**

### **7.1. Landrätliche Kommission**

Eine vorberatende Kommission unter Vorsitz von Landrat Emil Küng, Obstalden, befasste sich mit der Vorlage. Sie anerkannte die sehr positiven Auswirkungen der musikalischen Früherziehung und Grundschulung; sie ist davon überzeugt, dass diese mit der Einführung von Blockzeiten noch ausgebaut werden kann. Mit dem Regierungsrat teilt sie die Auffassung, dass musikalische Früherziehung und Grundschulung mit der Umsetzung von Harnos, der Gemeindestrukturreform und der damit zusammenhängenden Revision des Bildungsgesetzes – und nicht mit einer Verankerung gemäss Memorialsantrag – zu regeln seien. Auch lehnte sie eine Spezialgesetzgebung für die Musikschule ab.

Entgegen dem Regierungsrat befürwortete die Kommission jedoch die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auf die Sekundarstufe II. Die Bedeutung eines umfassenden Bildungsangebotes und dessen Mehrwert für die Standortattraktivität sei höher zu gewichten als die rund 200 000 Franken Mehrkosten. Auch müsse der Kanton den gesamten Zusatzaufwand allein tragen; er sei nicht mehr hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen.

### **7.2. Landrat**

Eintreten auf die Vorlage sowie Nutzen und Wert der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung blieben unbestritten.

Die von der landrätlichen Kommission beantragte und vom Memorialsantrag angebehrte Ausdehnung des freiwilligen Musikunterrichts auf die Sekundarstufe II war hingegen umstritten. Es seien nicht nur der finanzielle Mehraufwand, sondern auch der Mehrnutzen für die musikalische Ausbildung, die Belastung für einkommensschwächere Haushalte, die Bereicherung für den Kanton und dessen kulturelles Leben zu berücksichtigen. Es gehe um Chancengleichheit, um ein für alle zugängliches Bildungsangebot sowie um Unterstützung der von vielen Musikvereinen geleisteten Jugendarbeit. Dagegen wurde eingewendet, mit der regierungsrätlichen Vorlage werde der freiwillige Musikunterricht während neun, mit Harnos voraussichtlich elf Jahren unterstützt. Weitere Unterstützung sei nicht mehr staatliche Aufgabe, da es sich dann um ein Hobby handle. Gleiche Ansprüche könnten Sportvereine und andere musische Anbieter stellen. Alle Angebote seien gleich zu behandeln; zudem handle es sich bei den weitergehenden Angeboten um eine Spezialisierung von Jugendlichen, nicht mehr um Förderung von Kindern.

In der zweiten Lesung lehnte der Landrat die Ausdehnung des freiwilligen musikalischen Unterrichts auch in abgeschwächter Form mit klarem Mehr ab. Der Eingrenzung der Förderbeiträge im Grundschulbereich auf Kinder mit Wohnsitz im Kanton Glarus stimmte er indessen stillschweigend zu.

Das System der Leistungsvereinbarungen war unbestritten; es wurde jedoch die weniger verpflichtende Kann-Formulierung bevorzugt (Art. 2 Abs. 1). Auch brachte der Landrat einen Budgetvorbehalt bezüglich Leistung von Schülerbeiträgen ein (Art. 3 Abs. 3). Nachdem in erster Lesung eine Ausdehnung des Grundbeitrages an weitere geeignete Institutionen knapp abgelehnt worden war, obsiegte in zweiter Lesung ein Kompromissvorschlag für eine offenere Kann-Formulierung (Art. 4 Abs. 2).

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen und den Memorialsantrag abzulehnen.

## **8. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Glarner Musikschule abzulehnen und folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

## **Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Lernender**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2008)

### **Art. 1**

#### *Zweck*

Der Kanton fördert den freiwilligen Musikunterricht für schulpflichtige Lernende mit Wohnsitz im Kanton Glarus durch Beitragsleistungen.

### **Art. 2**

#### *Leistungsvereinbarungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit geeigneten Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Mit den Leistungsvereinbarungen wird ein breites Angebot in guter Qualität für alle Lernenden angestrebt.

### **Art. 3**

#### *Schülerbeitrag*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet gestützt auf Leistungsvereinbarungen pauschale Schülerbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind so zu bemessen, dass maximal 65 Prozent der anrechenbaren Unterrichtskosten abgedeckt werden. Sie sind der Entwicklung der Löhne des Staats- und Lehrpersonals anzupassen.

<sup>3</sup> Die Zusicherung der Beiträge erfolgt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Budgets.

### **Art. 4**

#### *Grundbeitrag an Verein Glarner Musikschule*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Glarner Musikschule einen Grundbeitrag an die Kosten der Administration, der Schulleitung sowie der Raumkosten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen weiteren geeigneten Institutionen einen Grundbeitrag an die Kosten der Administration, der Schulleitung sowie der Raumkosten leisten.

### **Art. 5**

#### *Aufsicht und Verfahren*

Der Regierungsrat regelt das Weitere, namentlich die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen, die beitragsberechtigten Unterrichtskosten, die Höhe des Grundbeitrags an den Verein Glarner Musikschule sowie die Aufsicht und das Verfahren.

### **Art. 6**

#### *Übergangsbestimmung*

Bis zum Zeitpunkt der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs haben sich die Schulgemeinden zur Hälfte an den kantonalen Beitragsleistungen zu beteiligen, aufgeteilt im Verhältnis zu den Kosten der am Musikunterricht teilnehmenden schulpflichtigen Lernenden.

### **Art. 7**

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird dasjenige vom 6. Mai 1973 aufgehoben.

### **Art. 8**

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.